

Herr
Thomas Schaad
Tulpenweg 8
4500 Solothurn

Solothurn, 10. Dezember 2015

Abbruchgesuch Wohnhaus Sälrain 22

Sehr geehrter Herr Schaad

Als Baukommissionsmitglied werden Sie demnächst über das am 26. November 2015 publizierte Abbruchgesuch für das Wohnhaus am Sälrain 22 entscheiden.

Bei dieser Liegenschaft handelt es sich um das 1960 erbaute Wohnhaus von Hans Luder. Hans Luder war von 1946-1961 Stadtbaumeister von Solothurn, danach war er Kantonsbaumeister in Basel-Stadt. Unter seiner Führung sind in Solothurn und in Basel zahlreiche bedeutende Bauten entstanden.

Das Objekt ist eines der bedeutendsten Privathäuser der Nachkriegsmoderne in der Schweiz. Die räumliche Struktur, der Bezug zur Landschaft und die Wahl und Fügung der Materialien entsprechen in hohem Masse der damals vorherrschenden Auffassung zeitgenössischer Architektur. Der Kunsthistoriker Michael Hanak hat das Haus in seinem als Inventar im Auftrag der Denkmalpflege verfassten Werk „Baukultur im Kanton Solothurn 1940-1980“ als einzigartig und von einmaliger Bedeutung eingestuft. Dieses Inventar dürfte den Stellenwert eines Inventars im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. c der Kulturdenkmäler-Verordnung haben. Auch im Werk „Impulse einer Region“ vom Roland Wälchli wird das Objekt prominent vorgestellt und besprochen.

Leider haben die aktuellen Eigentümer offenbar einen Grossteil der Innenausstattung entfernt und damit das Haus unbewohnbar hinterlassen. Eine von der Denkmalpflege mitgetragene Studie hat ergeben, dass eine Sanierung mit den entsprechenden finanziellen Aufwendungen möglich ist. Durch den Abbruch der Innenausstattung wurde der Denkmalwert geschmälert. Trotzdem kann nach unserer Einschätzung eine zeitgenössische Interpretation der zu ersetzenden Bauteile, das architektonisch und räumlich ausserordentliche Meisterwerk sachgerecht erhalten. Der Wert des Baus ist auch der kantonalen Denkmalpflege bewusst; sie hat sich im Fall einer Sanierung für die Unterschutzstellung stark gemacht und offenbar finanzielle Unterstützung zugesichert.

Das Objekt ist aktuell leider rechtlich nicht geschützt. Zudem führt die Stadt Solothurn im Gegensatz zu anderen Städten im Kanton keine Liste der erhaltenswerten oder schützenswerten Objekte, was sehr zu bedauern ist. Rechtliche Mittel, das Objekt zu erhalten, bestünden wohl in einer Unterschutzstellung durch den Kanton oder entsprechenden Anordnungen der Gemeinde, zu welchen sie befugt und ggf. gar verpflichtet ist. Auch die Stadt wäre wie dies andernorts schon geschah, berechtigt, schützenswerte und erhaltenswerte Objekte zu bezeichnen und damit einen Einzelschutz auf nutzungsplanerischer Ebene zu schaffen. Sie kann ggf. Sofortmassnahmen ergreifen (vgl. § 3 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 lit. b und § 11f. der Kulturdenkmälerverordnung, § 9 und § 12f. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und § 122 und 124 PBG). Hat sie dies nicht getan, muss sie unseres Erachtens die Errichtung eines Schutzes bei einem derart herausragenden Objekt als Baubehörde, im Rahmen der Prüfung eines Abbruchgesuchs, akzessorisch prüfen (vgl. den Entscheid aus dem Kanton TG TVR 2010 Nr. 5 vom 18. August 2010).

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die Angelegenheit aufmerksam machen. Wir bitten Sie, das schützenswerte Gebäude zu bewahren bzw. vorerst zu ermöglichen, dass eine einlässliche Prüfung der Ausgangslage und der sich stellenden Verhältnismässigkeitsfragen stattfinden kann.

Wir kennen die massgeblichen Aspekte nicht umfassend, geben aber ergänzend zum Vorstehenden folgendes zu bedenken:

- Wir haben Zweifel, ob der offenbar erfolgte Teilverlust der Ausstattung tatsächlich ausschlaggebend sein kann.
- In dieser Hinsicht wie auch bei der Erneuerung der Aussenhülle sind zeitgemässe und modernen Anforderungen genügende Lösungen, welche den Ausdruck bewahren, technisch wohl zweifellos machbar.
- Sie würden mit Bezug auf denkmalpflegerische Mehrkosten vom Kanton zweifelsohne massgeblich unterstützt.
- Kritisch zu prüfen ist unseres Erachtens auch, ob die geschätzten Sanierungskosten, bei deren Zumutbarkeitsprüfung ein objektiver Massstab anzulegen sein wird, nicht noch optimiert werden können, was uns der Fall zu sein scheint. Zudem ist u.E. näher zu prüfen, ob der geschätzte Aufwand auch durch (absolut legitime) Vorstellungen der Eigentümer zum Standard erhöht wird, was bei der Interessenabwägung aber irrelevant bleiben muss.
- Zudem und vor allem besteht eine wesentliche Qualität des Objekts in seiner nach wie vor bestehenden Einbettung in die Situation. Insofern ist auch störend, dass ein reines Abbruchgesuch gestellt wird, womit eine Abwägung zwischen der Erhaltung des Objekts mit seinem ausgeprägten Situationswert und der Qualität einer allfälligen neuen Nutzung der Parzelle verunmöglicht wird.

Wir würden es sehr begrüssen, wenn Sie sich zumindest einstweilen gegen den Abbruch entscheiden und mit einem Marschhalt sowie entsprechenden Anordnungen den Weg für die nähere Prüfung einer Erhaltung dieses wichtigen Zeitzeugen frei machen.

Schliesslich nehmen wir die Sache und die im Unwissen der Behörden erfolgte Entfernung der Ausstattung zum Anlass, anzuregen, dass die Stadt langfristig besseren Gebrauch von ihren Rechten (und auch Pflichten) im Bereich der systematischen Erfassung und des allfälligen Schutzes wichtiger Objekte macht (vgl. insb. § 20 Kulturdenkmälerverordnung). Während die ensemblebezogenen Schutzmechanismen der aktuellen Ortsplanung sachgerecht konstruiert erscheinen, zeigt uns dieser Anlass, dass im objektbezogenen Bereich Nachholbedarf besteht.

Sowohl zum Luder-Haus wie zum letztgenannten Punkt stehen der Solothurner Heimatschutz (SoHS), der Bund Schweizer Architekten Ortsgruppe Bern (BSA Bern), der Schweizerische Werkbund Ortsgruppe Bern (SWB Bern) und das Architekturforum im Touringhaus Solothurn, jederzeit gerne für Gespräche zur Verfügung. Mit allfälligen Anfragen wenden Sie sich an Daniele Grambone vom Solothurner Heimatschutz.

Solothurner Heimatschutz
SoHS

Bund Schweizer Architekten
BSA Ortsgruppe Bern

Architekturforum im
Touringhaus Solothurn

Schweizerischer Werkbund
Ortsgruppe Bern



Philipp Gressly
Präsident SoHS



Patrick Thurston
Präsident BSA Ortsgruppe Bern



Thomas Steinbeck
Präsident



Beatrice Friedli
Co-Präsidentin



Daniele Grambone
Designerter Präsident SoHS



Verena Berger
Co-Präsidentin

M 078 618 24 86
grambone.daniele@bluewin.ch

Beilagen

Auszug zur Luder Villa aus „Baukultur im Kanton Solothurn 1940-1980“ vom Michael Hanak, 2013
Auszug zur Luder Villa aus „Impulse einer Region“ von Roland Wälchli, 2005
Auszug zu Hans Luder aus „Schweizerischer Ingenieur und Architekt“ von Arno Zimmermann, 1997

Geht an

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Baukommission der Stadt Solothurn
Frau Andrea Lenggenhager, Stadtbauamt Solothurn
Herr Daniel Laubscher, Stadtplanung/Umwelt Stadtbauamt Solothurn
Herr Stefan Blank, Kantonale Denkmalpflege Solothurn
Herr und Frau Carlos Vidal und Nadine, Feldbrunnen (Bauherrschaft)
Herr Mike Sattler, Sattlerpartner Architekten, Solothurn (Projektverfasser)